T/10 4/11

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 10. Breslau, October 1880. I. Jahrgang.

Inhalt: De Sancto Thoma Aquinate. — Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Die Spendung der heil. Eucharistie in Requiemsmessen. — In Sachen des echten ungarischen Naturweines zum heil. Meßopfer. — Zur kirchlichen, periodischen Presse der Breslauer Diöcese. — Offene Correspondenz. — Literatur. — Notizen. — Chronik. — Inserate.

De Sancto Thoma Aquinate

Patrono Caelesti studiorum optimorum cooptando

Leo PP. XIII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum hoc sit et natura insitum et ab Ecclesia catholica comprobatum ut a viris sanctitate praeclaris patrocinium, ab excellentibus autem perfectisque in aliquo genere exempla ad imitandum homines exquirant; idcirco Ordines religiosi non pauci, Lycea, coetus litteratorum, Apostolica Sede approbante, iamdiu magistrum ac patronum sibi Sanctum Thomam Aquinatem esse voluerunt, qui doctrina et virtute, solis instar, semper eluxit. Nostris vero temporibus, aucto passim studio doctrinarum Eius, plurimi extiterunt, qui peterent, ut cunctis ille Lyceis, Academiis, et scholis gentium catholicarum, huius Apostolicae Sedis auctoritate, patronus assignaretur. Hoc quidem optare se plures Episcopi significarunt, datis in id litteris cum singularibus tum communibus; hoc pariter studuerunt multarum Academiarum sodales et collegia doctorum supplici atque humili obsecratione deposcere. — Quorum omnium incensas desiderio preces cum differre visum esset, ut productione temporis augerentur, idonea ad rem opportunitas accessit ab Encyclicis Litteris Nostris De philosophia christiana ad mentem s. Thomae Aquinatis Doctoris Angelici in scholis catholicis instauranda, quas superiore anno hoc ipso die publicavimus. Etenim Episcopi, Academiae, doctores decuriales Lyceorum, atque ex omni terrarum regione cultores artium optimarum se Nobis dicto audientes et esse et futuros una pene voce et consentientibus animis testati sunt: immo velle se in tradendis philosophicis ac theologicis disciplinis sancti Thomae vestigiis penitus insistere; sibi enim non secus ac Nobis, exploratum esse affirmant, in doctrinis Thomisticis eximiam quamdam inesse praestantiam, et ad sananda mala, quibus nostra premitur aetas, vim virtutemque singularem. Nos igitur, qui diu multumque cupimus, florere scholas disciplinarum universas tam excellenti magistro in fidem et clientelam commendatas, quoniam tam clara et testata sunt communia omnium desideria, maturitatem advenisse censemus decernendi, ut Thomae Aquinatis immortale decus novae huius accessione laudis cumuletur.

Hoc est autem causarum, quibus permovemur, caput et summa; eminere inter omnes sanctum Thomam, quem in variis scientiarum studiis, tamquam exemplar, catholici homines intueantur. Et sane praeclara lumina animi et ingenii, quibus ad imitationem sui iure vocet alios, in eo sunt omnia: doctrina uberrima, incorrupta, apte disposita; obsequium fidei et cum veritatibus divinitus traditis mira consensio; integritas vitae cum splendore virtutum maximarum.

Doctrina quidem est tanta, ut sapientiam a veteribus defluentem, maris instar, omnem comprehendat. Quidquid est vere dictum aut prudenter disputatum a philosophis ethnicorum, ab Ecclesiae Patribus et doctoribus, a summis viris qui ante ipsum floruerunt, non modo ille penitus dignovit, sed auxit, perfecit, digessit tam luculenta perspicuitate formarum, tam accurata disserendi ratione, et tanta proprietate sermonis, ut facultatem imitandi posteris reliquisse, superandi potestatem ademisse videatur. Atque illud est permagnum, quod eius doctrina, cum instructa sit atque apparata principiis latissime patentibus, non ad unius dumtaxat, sed ad omnium temporum necessitates est apta, et ad pervincendos errores perpetua vice renascentes maxime accomodata. Eadem vero, sua se vi et ratione confirmans, invicta consistit, atque adversarios terret vehementer.

Neque minoris aestimanda, christianorum praesertim

hominum iudicio, rationis et fidei perfecta convenientia. Evidenter enim sanctus Doctor demonstrat, quae ex rerum genere naturalium vera sunt, ab iis dissidere non posse, quae, Deo auctore, creduntur; quamobrem sequi et colere fidem christianam, non esse humilem et minime generosam rationis servitutem, sed nobile obsequium, quo mens ipsa iuvatur et ad sublimiora eruditur; denique intelligentiam et fidem a Deo ambas proficisci, non simultatum secum exercendarum caussa, sed ut sese amicitiae vinculo colligatae mutuis officiis tueantur. — Cuius convenientiae mirabilisque concordiae cunctis beati Thomae scriptis expressa imago perspicitur. In iis enim excellit atque eminet modo intelligentia, quae quod vult, fide praeeunte, consequitur in pervestigatione naturae; modo fides, quae rationis ope illustratur ac defenditur, sic tamen, ut suam quaeque inviolate teneat et vim et dignitatem; atque, ubi res postulat, ambae quasi foedere icto ad utriusque inimicos debellandos coniunguntur. Ac si magnopere semper interfuit, firmam rationis et fidei manere concordiam, multo magis post saeculum XVI interesse existimandum est; quoniam per id tempus spargi semina coeperunt finem et modum transeuntis libertatis, quae facit ut humana ratio divinam auctoritatem aperte repudiet, armisque a philosophia quaesitis religiosas veritates pervellat atque oppugnet.

Postremo Angelicus Doctor non est magis doctrina, quam virtute et sanctitate magnus. Est autem virtus ad periclitandas ingenii vires adipiscendamque doctrinam praeparatio optima; quam qui negligunt, solidam fructuosamque sapientiam falso se consecuturos putant, propterea quod in malevolam animam non introibit sapientia, nec habitabit in corpore subdito peccatis[1]). Ista vero comparatio animi, quae ab indole virtutis proficiscitur, in Thoma Aquinate extitit non modo excellens atque praestans, sed plane digna, quae aspectabili signo divinitus consignaretur. Etenim cum maximam voluptatis illecebram victor evasisset, hoc veluti praemium fortitudinis tulit a Deo pudicissimus adolescens, ut lumbos sibi arcanum in modum constringi, atque una libidinis faces extingui sentiret. Quo facto, perinde vixit, ac esset ab omni corporis contagione seiunctus, cum ipsis angelicis spiritibus non minus innocentia, quam ingenio comparandus.

His de caussis dignum prorsus Angelicum Doctorem iudicamus, qui praestes tutelaris studiorum cooptetur. Quod cum libenter facimus, tum illa Nos consideratio movet, futurum ut patrocinium hominis maximi et sanctissimi multum valeat ad philosophicas theologicasque disciplinas, summa cum utilitate reipublicae, instaurandas. Nam, ubi se scholae catholicae in disciplinam et clientelam Doctoris Angelici tradiderint, facile florebit sapientia veri nominis, firmis hausta principiis, ratione atque ordine explicata. Ex probitate doctrinarum probitas gignetur vitae cum privatae, tum publicae: probe vivendi consuetudinem salus populorum, ordo, pacata rerum tranquillitas consequentur. — Qui in scientia rerum sacrarum elaborant, tam acriter hoc tempore lacessita, ex voluminibus sancti Thomae habituri sunt, quo fundamenta fidei christianae ample demonstrent, quo veritates supernaturales persuadeant, quo nefarios hostium impetus a religione sanctissima propulsent. Eaque ex re humanae disciplinae omnes non impediri aut tardari cursus suos sed incitari augerique sentient; ratio vero in gratiam cum fide, sublatis dissidiorum caussis, redibit, eamque in indagatione veri sequetur ducem. Demum quotquot sunt homines discendi cupidi, tanti magistri exemplis praeceptisque conformati, comparare sese integritate morum assuescent; nec eam rerum scientiam consectabuntur, quae a caritate seiuncta inflat animos et de via deflectit, sed eam quae sicut a Patre luminum et scientiarum Domino exordia capit, sic ad eum recta perducit.

Placuit autem hac super re sacri etiam Consilii legitimis ritibus cognoscendis perrogare sententiam; quam cum perspexerimus, dissentiente nemine, votis Nostris plane congruere, Nos ad gloriam omnipotentis Dei et honorem Doctoris Angelici, ad incrementa scientiarum et communem societatis humanae utilitatem, sanctum Thomam Doctorem Angelicum suprema auctoritate Nostra Patronum declaramus Universitatum studiorum, Academiarum, Lyceorum, scholarum catholicarum, atque uti talem ab omnibus haberi, coli, atque observari volumus, ita tamen ut sanctis caelitibus, quos iam Academiae aut Lycea sibi forte patronos singulares delegerint, suus honos suusque gradus etiam in posterum permanere intelligatur.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die IV Augusti MDCCCLXXX Pontificatus Nostri anno Tertio.

Theodulphus Card. Mertel.

---

[1]) Sap. I, 4.

IV. Artikel.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

Das Sacrament der Buße.

§. 21. Entfernte Materie.

Dem römischen Katechismus zufolge leben alle Frommen der Ueberzeugung, was sich an Heiligkeit und Gottseligkeit in der Kirche finde, sei großentheils der Beicht zuzuschreiben. Darum bekämpfe der Feind diese Burg der christlichen Tugend aus allen Kräften[1]). Damit ist die Pflicht des Priesters dieses Sacrament eifrig und gewissenhaft zu verwalten hinlänglich motivirt.

Weil Reue und Bekenntniß die Sünden in die nächste Beziehung zur Schlüsselgewalt bringen, nennt man sie die nächste, die Sünden aber die entfernte Materie des Bußsacramentes. Außer der Erbsünde und den vor der Taufe begangenen Sünden gehören zu ihr alle übrigen Vergehen. Convertiten gegenüber, welche man bei ihrem Uebertritt aus triftigen Gründen bedingungsweise taufte, wurde gefragt, ob sie zur Beicht der vor der bedingungsweisen Taufe begangenen Sünden verpflichtet seien und ob dieselbe eine vollständige (integra) sein müsse? Die Congregation des hl. Officium bejahte beide Fragen in einem Decret vom 17. Decbr. 1868, das der Papst bestätigte. Ferner ist diese Materie theils eine nothwendige, theils eine freie, theils eine zureichende. Die erste faßt jede noch nie rechtmäßig gebeichtete und vergebene Todsünde in sich, die zweite die läßlichen Sünden und die dritte die schon einmal rechtmäßig gebeichteten und vergebenen Tod- und läßlichen Sünden. Daß die letzten Sünden eine zureichende Materie bilden, ist, von der allgemeinen Praxis abgesehen, von Benedict XI. ausdrücklich bestätiget. Denn wie man immer wieder um Verzeihung bitten und die Vergebung erneuern kann, so verhält es sich auch mit der Beleidigung Gottes. Der Beichtvater soll darum den, welcher ein solches Bekenntniß ablegt, ausdrücklich an die Erweckung der Reue erinnern. Sanchez ist wohl der Einzige, welcher Unvollkommenheiten für keine zureichende Materie hält. Räthlich ist es jedoch denselben eine freie Materie beizufügen.

Fromme Personen, die sich jährlich einmal über alle Sünden des vergangenen Jahres anklagen wollen, soll man davon nicht abhalten, sondern vielmehr aufmuntern. Das Bußsacrament hat nämlich nicht nur die Aufgabe in den Stand der Gnade zu versetzen, sondern es tilgt auch zeitliche Strafen, wie die Ueberbleibsel der Sünden, bewahrt vor dem Rückfalle und vermehrt die heiligmachende Gnade. Zu Generalbeichten halte man hingegen nur solche Pönitenten an, deren frühere Beichten ungültig waren. Aengstlichen Personen sind sie als nachtheilig abzurathen.

Eine nothwendige, aber nicht zureichende Materie bilden zweifelhafte Todsünden. Beichtet man blos solche, so machen sie die Materie zu einer zweifelhaften, die zur Erlangung der unbedingten Absolution nicht genügt.

2. Das Angeführte zeigt, wie unbegründet die Einwürfe gegen die oftmalige Beicht sind. Wenn der Pönitent keine zureichende Materie beibringt, frage ihn der Beichtvater und dehne die Fragen selbst über das frühere Leben aus. Das Bußsacrament recht und oft gebraucht, ist das beste Mittel ein reines Gewissen zu erlangen und zu bewahren, es fördert Selbsterkenntniß und Demuth und befähiget den Priester zur Führung der Seelen. Sodann ist die Besserung wesentlich durch Reue und Vorsatz, die nächste Materie dieses Sacramentes, bedingt. Wenn wir nun trotz Reue und Vorsatz fallen, wenn trotz dessen die Besserung so langsam fortschreitet, was wird geschehen, wenn wir diese Akte weniger üben und das Sacrament, das Beharrlichkeit verleiht, seltener empfangen?

§. 22. Reue.

Die Reue ist ein Schmerz der Seele und eine Verabscheuung der begangenen Sünden mit dem festen Willen nicht mehr zu sündigen. Die eine Thätigkeit geht auf die Vergangenheit und bildet die Reue im engeren Sinne, die andere auf die Zukunft und heißt Vorsatz. Beide gehören wesentlich zusammen. Zur Beurtheilung ob Jemand Reue habe, ist sogar der Vorsatz dienlicher, weil er offenkundiger ein Akt des Willens ist, während die Reue mit bloßen Gefühlsaffectionen verwechselt werden kann. Die s. g. außerordentlichen Zeichen der Reue, von welchen sich auf Besserung schließen läßt, offenbaren sich darin, daß der Pönitent einen großen Reueschmerz zeigt, oder, da dieses nicht immer und Allen möglich ist, wenn er mit Ueberwindung von Schwierigkeiten zur Beicht geht. Ferner: wenn sich die Sünden seit der letzten Beicht, oder seit einem größeren Zeitraum vermindert haben, obwohl Gelegenheit und Versuchung sich gleich blieben. Ja selbst dann, wenn der Beichtvater den Zustand des Pönitenten im Allgemeinen für einen besseren halten kann. Endlich wenn derselbe die ihm vorgeschriebenen Mittel der Besserung fleißig anwendet.

2. Schmerz und Abscheu der Reue soll im Willen haften. Denn derselbe ist ebenso von der einfachen Erkenntniß der Abscheulichkeit der Sünde (dolor speculativus) verschie-

[1]) Cat. rom. p. 2. q. 36. c. 5.

den, mit der noch ein Hängen des Willens an der Sünde bestehen kann, als er sich von den Gewissensschrecken unterscheidet, die in den Affecten wurzelnd, oder als Vorwürfe des inneren Richters, zwar zur Reue bewegen können, sie selbst aber nicht sind. Aus demselben Grunde ist auch die sinnliche Empfindung des Schmerzes nicht maßgebend. Ihr Vorhandensein ist gut, ihr Mangel beeinträchtiget aber die Natur der Reue nicht. Hingegen soll das im Willen wurzelnde Mißfallen an der Sünde appretiativ das höchste, d. h. so groß sein, daß man sie mehr als alles andere verabscheut und sie deßhalb nie mehr begehen will. Weil ferner das Vorhandensein einer einzigen nicht bereuten Sünde sich mit dem Stande der Gnade nicht verträgt, muß sich die Reue über alle schweren Sünden erstrecken. Läßlichen Sünden gegenüber genügt die Verabscheuung der einen oder anderen. Wenigstens Eine läßliche Sünde förmlich zu bereuen wird jedoch bei dem Mangel an Todsünden so entschieden gefordert, daß davon die Gültigkeit des Sacramentes abhängt.

Als Sacramentsmaterie muß die Reue aus übernatürlichen Motiven, aus Furcht (attritio) oder Liebe Gottes (contritio) hervorgehen. Die letzte, aber vollkommene Reue ist nicht nur geeignete Materie, sondern, in Verbindung mit dem Wunsche das Sacrament zu empfangen, auch genügend zur Tilgung der Sünden. Uebrigens hat, wenn es möglich ist, der Empfang des Sacramentes, laut Gebot (necessitate praecepti), nachzufolgen. Die unvollkommene Reue (attritio) erklärt das Tridentinum für zureichende Materie. Einige Theologen behaupteten, selbst eine Reue ohne die anfangende Liebe genüge, sofern sie Hand und Willen von der Sünde abziehe. Wenn sie dieses jedoch thut und mit Hoffnung auf Vergebung verbunden ist, so schließt sie sicher auch die keimende Liebe in sich. Der Mangel der genannten Eigenschaften würde sie hingegen für den Empfang des Sacramentes nicht geeignet erscheinen lassen. Selbst die aus Furcht vor zeitlichen, jedoch von Gott verhängten Strafen entstandene Reue, hielten manche Theologen für eine zureichende Materie, indem sie die Worte der genannten Synode: „ex metu gehennae et poenarum“ disjunktiv faßten und unter dem Worte poenarum zeitliche Strafen verstanden. Liguori hält es jedoch für sicherer der verneinenden Ansicht zu folgen und Benedict XIV. erinnert die Beichtväter, den Pönitenten zur contritio anzuhalten. Wenn es sich aber darum handelt, ob eine Beicht wegen ungenügender Reue gültig war, sind diese Unterscheidungen von Werth. Denn zur Wiederholung des Bekenntnisses verpflichte man nur aus sehr triftigen Gründen, um die Beicht nicht odios zu machen.

3. Nach der sententia probabilior gehe die Reue der Absolution vorher, da die Forma die Materie voraussetzt. Doch genügt es, wenn sie Tags zuvor, aber zum Zweck der Beicht erweckt wurde. Für gewöhnlich soll sie, weil das Bekenntniß in einer reuemüthigen Anklage besteht, mit diesem verbunden sein. Das Minimum dieser Forderung erfüllt der, welcher mit dem Willen die Lossprechung zu empfangen beichtet und nach dem Bekenntnisse noch Reue erweckt. Eine vergessene Sünde, der man sich nach empfangener Absolution erinnert und sie sogleich beichtet, bereue man aufs Neue, weil durch die Lossprechung das Sacrament vollständig gespendet wurde und eine neue Absolution eine neue nächste Materie fordert.

§. 23. Vorsatz.

Der Vorsatz besteht in dem festen Entschlusse des Willens nicht mehr zu sündigen und vollendet als solcher die Reue. Er muß sich über alle begangenen Sünden erstrecken, wie über die, welche man nicht begangen hat, aber begehen kann. Hinsichtlich der läßlichen Sünden reicht der feste Wille, wenigstens Eine zu meiden, hin. Ebenso genügt der implicite gemachte Vorsatz, obwohl es sicherer ist, ihn explicite zu fassen.

Als fester Entschluß unterscheidet er sich von einer bloßen Regung des Willens sich zu bessern (Velleität). Obwohl der, welcher nach der Beicht bald und widerstandslos fällt, vermuthlich keinen oder einen ungenügenden Vorsatz hatte, so läßt sich doch der Rückfall überhaupt nicht als sicheres Zeichen einer mangelnden Sacramentsmaterie ansehen, da es in der Natur des Willens liegt, sich anders zu entscheiden, als man vorher noch so entschieden wollte. Selbst die Voraussicht, man werde wegen Schwäche wieder fallen, schließt von dem Sacramente nicht aus, wenn man es empfängt, um dadurch Kraft zum Widerstande zu erlangen. Wohl aber muß dem die Absolution verweigert werden, welcher sich freiwillig in der nächsten Gelegenheit zur Sünde aufhält.

2. Die Gelegenheit zur Sünde besteht in einem äußeren Umstand, durch den Jemand an sich, wegen der allgemeinen menschlichen Schwäche (occasio absolute proxima), oder wegen seiner individuellen Disposition (occasio per accidens proxima) in die Gefahr zu sündigen geräth. Sie ist theils eine entfernte (occasio remota), theils eine nächste (occ. proxima), das heißt eine solche, welche die Gefahr zu sündigen regelmäßig mit sich bringt. Diese Gefahr kann so nahe liegen, daß das Verweilen in derselben sich von dem Verharren in der Sünde nicht trennen läßt (occasiones quae sunt in esse), wie wenn Jemand eine Concubine bei sich im Hause hat. Unter dieser Voraussetzung

fehlt dem, welcher die Gelegenheit nicht entfernt oder meidet, der Wille sich zu bessern und er kann deßhalb nicht absolvirt werden. Steht hingegen die Gelegenheit dem Pönitenten nicht beständig zur Seite (occasiones non in esse), dann kann er wiederholt absolvirt werden, vorausgesetzt daß er außerordentliche Zeichen der Reue kund gibt und entweder gar nicht oder erst nach langer Zeit zu dem Beichtvater zurückkehren könnte. Unzulässig wäre dieses, wenn er bereits von einem anderen Beichtvater ermahnt, deßungeachtet die Gelegenheit nicht gemieden hätte.

Ferner wird die Gelegenheit in eine freiwillige und nothwendige eingetheilt. Jene läßt sich leicht voraussehen und darum meiden, oder man kann sich ihr ohne Schwierigkeit entziehen. Diese ist entweder eine physisch oder moralisch nothwendige. Die physische Nothwendigkeit rührt von körperlichem und gesetzlichem Zwang (Gefangene, Frauen, Kinder) her. Weil sie nicht vermeidbar ist, darf der in ihr befindliche, im übrigen disponirte Pönitent absolvirt werden. Die moralisch nothwendige Gelegenheit läßt sich zwar meiden, aber mit großen Beschwerden. Wer sie daher nur mit beträchtlichem Nachtheil am Leben, Ruf, Glücksgütern fliehen könnte, ist hiezu nicht verpflichtet, so er sich bereit zeigt die vorgeschriebenen Mittel zu gebrauchen. Wird nämlich durch diese auf die individuelle Disposition des Gefährdeten eingewirkt, auf seine Schwäche durch häufigen Empfang der Sacramente und Gebet, auf seine sündhafte Neigung durch das Verbot mit gewissen Personen nicht allein zu verkehren; so verwandelt sich die nächste, formale Gelegenheit in eine entfernte und materielle. Nicht der, welcher in Gefahr ist, kommt in ihr um, sondern der, welcher sie liebt. Ist jedoch das Verweilen in der Gefahr so viel als Verharren in der Sünde, oder die moralisch nothwendige Gelegenheit eine occasio in esse, dann muß sie beseitiget werden, denn es ist besser mit einem Auge in den Himmel eingehen, als mit zweien in die Hölle. Matth. 5. 29.

§. 24. Bekenntniß.

Die Beicht soll einerseits heimlich und mündlich, andererseits aufrichtig und vollständig abgelegt werden.

Der Heimlichkeit entsprechend bekennt man die Sünden bloß einem Priester. Ein Dollmetscher wäre nur für den nothwendig, welcher sich in Todesgefahr befände und an seiner Reue zweifelte. Aber auch dann genügt es, sich mittelst des Dollmetschers über eine läßliche Sünde anzuklagen, um indirekt die Lossprechung von allen zu erhalten.

Vom mündlichen Bekenntnisse entbinden physische und moralische Unmöglichkeit. Stumme sollen sich durch Zeichen verständlich machen. Die sich aber aus Aengstlichkeit oder Scham nicht auszusprechen vermögen, dürfen ihr Bekenntniß dem Beichtvater schriftlich mit der Bemerkung übergeben: Hierüber klage ich mich an.

Weil die Beichte unter allen Umständen aufrichtig sein soll, macht sie eine falsche Angabe in einer nothwendigen Materie ungültig. Sünden gegenüber, deren Bekenntniß nicht geboten ist, findet dieses nur statt, wenn sie die ganze und darum wesentliche Materie bilden, oder die Kenntniß einer früher gebeichteten Sünde zur Beurtheilung und Heilung des Pönitenten nothwendig ist.

Die Vollständigkeit der Beicht fordert das Bekenntniß aller Todsünden, deren man sich seit der Taufe oder der letzten gültig abgelegten Beicht bewußt ist, sowie der Zahl und der Umstände, welche die Art derselben ändern[1]). Ein diesem Gebote entsprechendes Bekenntniß nennt man confessio materialiter integra. Kann aber der Pönitent, trotz seines guten Willens, dieser Vorschrift nur theilweise nachkommen, so ist seine Beicht formaliter integra.

2) Materiell vollständiges Bekenntniß. Unter „den bewußten Todsünden" versteht man die, deren man sich nach einer sorgfältigen Prüfung, wie sie ein gewissenhafter Mann in einer wichtigen Sache anwendet, erinnert. Eine dem Gedächtnisse entfallene schwere Sünde ist zwar in die Beicht eingeschlossen, doch bemühe man sich eine theilweise Unwissenheit zu überwinden, und wenn sich ihrer der Pönitent später erinnert, trage er sie in der folgenden Beicht mit den zu ihrer Würdigung nothwendigen Sünden nach. Jemand, der sich einer solchen Sünde vor der Communion erinnert, wäre nicht verpflichtet, ehe er zum Tisch des Herrn geht, in den Beichtstuhl zurückzukehren[2]).

Ferner soll die die Sünde näher bestimmende Species angegeben werden, weßwegen das allgemeine Bekenntniß gegen die Keuschheit gesündiget zu haben, ungenügend ist. Eine nicht nur in Gedanken, sondern auch im Werke vollbrachte Sünde muß als solche namhaft gemacht werden, wie die mit ihr unmittelbar verbundenen Wirkungen.

Bezüglich der zweifelhaften Todsünden kann ein Dubium darüber herrschen, ob man eine Sünde begangen, ob sie eine läßliche oder eine Todsünde sei und ob man sie bereits gebeichtet habe. Da sich nach dem Tridentinum die Pönitenten

---

[1]) Trdt. s. 14. can. 7.

[2]) In Tridentino tantum praecipitur, ut poenitens accedat ad communionem justificatus non per solam contritionem, sed etiam per confessionem; at hic jam est etiam per confessionem justificatus, ideoque non tenetur statim ante communionem iterum confiteri. Lig. n. 257.

über jene Todsünden anklagen müssen, deren sie sich (sicher) bewußt sind (quorum conscientiam habent), so wird von vielen Theologen in den beiden ersten Fällen die Verpflichtung zum Bekenntniß verneint, wenn die Wahrscheinlichkeit auf beiden Seiten die gleiche ist. In der Praxis bewege man jedoch den Pönitenten (ängstliche und scrupulöse Personen ausgenommen) solche Sünden, schon um der Gewissensruhe willen, zu beichten [1]). Ist hingegen der Büßer überzeugt, eine schwere Sünde begangen zu haben und zweifelt er bloß an dem Bekenntnisse derselben, so ist er verpflichtet sie zu beichten.

Wenn sich keine bestimmte Zahl der Sünden angeben läßt, soll es wenigstens annäherungsweise geschehen. Das bezieht sich auch auf die Gedankensünden, weil jede Erneuerung derselben, nachdem man von ihnen abgelassen hat, eine neue Todsünde bildet. Ebenso ist die Zahl der Personen, die von einer Sünde betroffen wurden, namhaft zu machen. Ein Gewohnheitssünder genügt dieser Forderung durch Angabe der Sündenzahl seit der letzten Beicht, obwohl er die Frage des Beichtvaters, wie lange er sich in dieser Gewohnheit befinde, der Wahrheit gemäß beantworten muß.

Zu den Umständen, welche die Art der Sünde ändern, gehören jene, die eine läßliche Sünde zu einer Todsünde machen. Bestritten ist, ob Umstände, welche die Bosheit derselben bedeutend erschweren (circumstantiae notabiliter aggravantes), gebeichtet werden müssen. Die allgemeinere und probablere Ansicht leugnet die Verpflichtung, weil, von anderen Gründen abgesehen, das Tridentinum blos von Umständen, welche die Art der Sünde ändern, spricht [2]).

3. Formell vollständiges Bekenntniß. Ein Büßer, der, physisch oder moralisch an dem materiell vollständigen Bekenntniß gehindert, diesen Mangel so weit möglich zu ergänzen bestrebt ist, kann das Sacrament empfangen. Bei einem Schiffbruch, unmittelbar vor der Schlacht ist es hinreichend, wenn sich Jeder aus der Menge im Allgemeinen als Sünder anklagt, um die über Alle gesprochene Absolution (ego vos absolvo) zu erhalten. Von Stummen und der Landessprache Unkundigen cf. S. 74 u. 75 abgesehen, kann man schwer Kranken und Sterbenden die Lossprechung ertheilen, wenn sie blos Zeichen der Reue und des Verlangens nach der Absolution geben. Im Falle der Genesung haben sie jedoch die Beicht zu vervollständigen.

Bezeugen die Anwesenden von einem bewußtlos Daliegenden, daß er zu beichten gewünscht, oder Zeichen der Buße gegeben habe, so absolvire man ihn bedingungsweise.

[1]) Lig. n. 474.
[2]) Lig. n. 268.

Die Frage, ob man einen Sterbenden, bei dem dieses nicht zutrifft, bedingungsweise lossprechen dürfe, verneinen manche Theologen, weil die nächste Materie fehle. Die Mehrzahl bejaht sie, wenn der Sterbende Katholik ist und einen christlichen Wandel führte, weil sich vermuthen lasse, jeder Katholik sei in der Todesstunde reumüthig und wünsche zu beichten; ein Grundsatz, den schon Augustinus aufstellte und befolgte. Die Consequenz zum äußersten verfolgend behauptet Liguori nebst anderen, man dürfe nicht nur einen Katholiken, der ein sündhaftes Leben führte, sondern auch den, welcher im Moment da er die Sünde vollbrachte, die Besinnung verlor (Duell), bedingungsweise absolviren [1]).

Die formell vollständige Beicht genügt ferner im Falle der moralischen Unmöglichkeit, wenn nämlich der Pönitent scrupulös ist, wegen der früheren Beichten in beständiger Unruhe lebt und mit seinem Bekenntniß zu keinem Ende gelangen kann; wenn er an Gedächtnißschwäche leidet oder so verwirrt ist, daß er sagt, er wisse sich zwar noch anderer Todsünden schuldig, könne sie aber nicht nennen; wenn Jemand Jahre lang unwürdig gebeichtet, der Krankheit wegen die früheren Beichten aber nicht zu wiederholen vermag, oder die Communion, ohne ihn zu infamiren, nicht aufgeschoben werden kann. Aehnlich urtheilt man, wenn der Beichtende mit Grund befürchtete durch das Bekenntniß einer Sünde sich oder anderen einen großen zeitlichen oder geistlichen Schaden zuzuziehen, kein anderer Beichtvater vorhanden wäre und die Beicht sich nicht verschieben ließe [2]). Manche dehnten dieses auch auf solche aus, welche eine Sünde nicht beichten können, ohne den Mitschuldigen zu entdecken. Bei Incest muß z. B. der erste (aber auch blos dieser) Grad der Consanguinität und Affinität namhaft gemacht werden. In dieser Allgemeinheit ist jedoch der Satz unrichtig und folgendes zu beobachten. Wenn es nicht zu viele Schwierigkeiten bereitet, suche man einen Beichtvater auf, der den Mitschuldigen nicht kennt; derartige bereits rechtmäßig gebeichtete Sünden wiederhole man in einer Generalbeicht nicht und wenn man ohne Offenbarung des Mitschuldigen hinreichend beichten kann, ist man dazu verpflichtet. Die Nennung des Namens ist durchweg verboten und dem Priester unter der Strafe der Suspension von dem Amte eines Beichtvaters (sed ferendae sententiae tantum) untersagt, aus was immer für Gründen nach Namen zu fragen [3]). Die große Anzahl Pönitenten ist hingegen, laut einer von Innocenz XI. verworfenen Proposition, kein Grund das Bekenntniß nur theilweise zu hören.

[1]) Lig. n. 480—483.
[2]) Lig. n. 487.
[3]) Lig. n. 491.

Die Spendung der hl. Eucharistie in Requiemsmessen.

In Nr. 9 des Schl. Pstbl. S. 105 findet sich der Satz: „In Requiemsmessen soll die Spendung der Eucharistie für gewöhnlich blos mit solchen Hostien geschehen, die in dieser Messe consecrirt wurden," und es wird in einer Anmerkung noch darauf hingewiesen: „Unmittelbar vor oder nach einer solchen Messe darf die Communion in schwarzen Paramenten nicht ertheilt werden."

Dem gegenüber erlauben wir uns auf das folgende Decretum Generale der hl. Congregation der Riten aufmerksam zu machen:

Post liturgicas recentiores leges a Summis Pontificibus Pio V, Clemente VIII, Paulo V, et Urbano VIII conditas, gravis exarsit controversia inter Doctores et Rubricistas „An in Missis defunctorum aperiri possit tabernaculum ad Fideles pane Eucharistico reficiendos." Sacrorum Rituum Congregatio prima vice interrogata, in una Albinganen. 24. Julii 1683. ad IV. respondit. *„Non esse contra ritum ministrare communionem in Missa de Requiem, vel post illam cum paramentis nigris, omissa benedictione, si administraretur post missam."* Verum controversia nondum composita identidem Sacra Rituum Congregatio peculiaribus in casibus responsa dedit, quin unquam ad generale Decretum deveniret. Interea ex nonnullorum doctorum placitis, tum pervasit opinio, posse nempe fidelibus Sanctam Eucharistiam ministrari particulis tantum in Missa pro defunctis consecratis; tum in aliquibus locis mos invaluit missas defunctorum celebrandi in paramentis violaceis, ut non solum intra Missam, sed etiam ante vel post eamdem pietati fidelium Sacra Eucharistia refici cupientium satisficret. Quapropter Episcopis praesertim Sacrorum Rituum Congregationem saepissime rogantibus ut per generale Decretum quid hac in re faciendum sit statueret, Sacra eadem Congregatio die 12. Aprilis anni 1823. in una Panormitana edixit ut gravis haec quaestio *videretur peculiariter et ex Officio.* Quod iterum obtinuit anno 1837. in una Mutinen, ubi ad III. Dubium *„An mos qui perdurat adhuc communicandi in Missis defunctorum cnm particulis praeconsecratis, possit permitti, vel etc."* responsum est: *Dilata et servetur rescriptum in Panormitana 12. Aprilis 1823.* Nihilominus ob temporum ac rerum circumstantias isthaec peculiaris negotii hujusmodi salebrosi disquisitio ad aetatem usque nostram dilata fuit; siquidem in Conventu die 16. Septembris anni 1865. collecto cum ageretur de usu coloris violacei in Missis defunctorum in altari ubi Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum asservatur, responsum fuit tertio *„Dilata, et reproponatur una cum alio dubio an Sacerdos possit aperire ciborium ad communicandos fideles cum paramentis nigris."* Tandem novis supervenientibus Sacrorum Antistitum precibus die 3. Martii anni 1866. in Ordinariis Sacrorum Rituum Congregationis Comitiis propositum fuit Dubium una cum sententia quam ex officio aperuit alter e Consultoribus *„An sacerdos possit aperire Ciborium ad communicandos Fideles in paramentis nigris?"* Verum Emi. et Rmi. Patres Cardinales responderunt: *Dilata, et scribat alter Consultor, nec non Assessor, reassumptis omnibus ad rem facientibus; habita praesertim ratione relate ad opportunitatem.* Typis traditis communicatisque hisce sententiis tum Rmi. Assessoris tum alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris specialiter deputati, Sacrorum Rituum Congregatio in Ordinario Coetu hodierna die ad Vaticanum coadunata est: ubi Emus. et Rmus. D. Cardinalis Nicolaus Clarelli-Paracciani loco et vice Emi. et Rmi. Cardinalis Constantini Patrizi Praefecti absentis idem proposuit Dubium, et Emi. ac Rmi. Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi re mature accurateque perpensa etiam quoad opportunitatem responderunt: *Affirmative seu posse in Missis defunctorum, cum paramentis nigris, Sacram Communionem Fidelibus ministrari, etiam ex particulis praeconsecratis, extrahendo pyxidem a tabernaculo. Posse item in paramentis nigris, ministrari Communionem immediate post Missam defunctorum; data autem rationabili causa, immediate quoque ante eamdem Missam; in utroque tamen casu omittendam esse benedictionem. Missas vero defunctorum celebrandas esse omnino in paramentis nigris; adeo ut violacea adhiberi nequeant, nisi in casu quo die 2. Novembris Sanctissimae Eucharistiae Sacramentum publicae Fidelium adorationi sit expositum pro solemni Oratione Quadraginta Horarum prout cautum est in Decreto Sacrae hujus Congregationis diei 16. Septembris anni 1801.* Et ita decreverunt, ac ubique locorum si Sanctissimo Domino Nostro placuerit, servari mandarunt die 27. Junii 1868.

Facta autem per me Secretarium Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX. relatione, Sanctitas Sua Decretum Sacrae Congregationis approbavit et confirmavit die 23. Julii anni ejusdem.

Hieraus erhellt, daß die Communion in Todtenmessen auch unmittelbar nach dieser Messe in schwarzen Paramenten und

rationabili causa auch unmittelbar vor derselben gespendet werden kann. In diesen beiden Fällen ist jedoch der Segen zu unterlassen (omittendam esse benedictionem).

In Sachen des echten ungarischen Naturweines zum heil. Meßopfer.

Von Anton Prikosowitsch, Pfarrer und Weinproduzent in Bogdány a. d. Donau (Postort) in Ungarn.

Auf meine in Pastoralblättern s. Z. mitgetheilten wohlmeinenden Rathschläge in Sachen des echten Naturweines und reiner Bezugsquellen desselben, sind bereits von vielen Seiten theils feste Bestellungen auf meinen für's heil. Meßopfer ganz geeigneten Wein, theils aber blos Anfragen wegen Weinmuster an mich gekommen; demzufolge ist mein ganzer Weinvorrath vom Jahre 1878 an die zahlreichen Besteller bereits versendet und ganz vergriffen worden, ohne daß ich allen Hochw. H. H. Confratres mit diesem meinem Produkt hätte dienen können. — Um jedoch einigermaßen den neueren Bestellungen besonders für ganz gute ältere Weine nachkommen zu können, besuchte ich verschiedene größere Kellereien bei Geistlichen und Laien unserer Gegend. Aus älteren Jahrgängen konnte ich leider in einem einzigen Laien-Keller ausgezeichnete alte sehr starke Naturweine aus den Jahren 1869 und 1872 finden, und zwar in sehr großen Fässern, 1 Stück Faß mit $13\frac{1}{2}$ und noch mehr Hektoliter Inhalt; wo freilich 1 Liter Wein auf 50 Kreuz. österr. Währung = 1 R.-Mark, kommen würde. — Freilich sind diese fremden Weine nicht unter meiner Aufsicht gekeltert und im Keller rationell behandelt worden. — Der Bezug aus derartigen Kellereien ist ferner mit vielen Schwierigkeiten verbunden, so z. B. werden hier Bestellungen für kleinere Partien zu 50, 100 bis 140 oder 160 Liter gar nicht angenommen; man könnte hier blos auf 10eimerige Fässer = 565 Liter bestellen, was freilich nicht jede Kirchenverwaltung thun kann. —

Indem ich in meinen Pfarrweingärten bis jetzt nur für meinen eigenen Hausgebrauch echten Naturwein producire, und aus den von Jahr zu Jahr ersparten Vorräthen, bei zahlreicheren Bestellungen, in Zukunft unmöglich allen Hochw. H. H. Confratres und Bestellern das gewünschte Quantum von Meßopferwein liefern könnte: demzufolge ergeht nun meine höflichste Bitte dahin, die P. T. Hochw. H. H. Besteller, die meinen Naturwein bereits kennen und zum heil. Meßopfer gebrauchen, und auch fernerhin ihren gesammten Bedarf bei mir in Partien von 100 bis 120, 130, 140, 150 oder 160 Liter Inhalt bei mir zu bestellen gedenken, sowie alle neuen Besteller, wollen diese ihre festen Bestellungen pro 1881 nicht etwa erst im Spätherbst oder Winter, sondern recht frühzeitig **vor der Weinlese,** etwa jetzt schon, **oder längstens bis Ende September l. J.** — mit genauer Angabe der Adresse, des Ortes, Landes, der letzten Post- und Eisenbahn-Station — gefälligst machen. Denn nur auf diese Art könnte ich alle Hochw. H. H. Confratres mit ganz gutem Naturwein bedienen; indem ich nach diesen frühzeitigen festen Bestellungen bei Gelegenheit der nächsten Weinlese im Jahre 1880, etwa Ende September, oder Anfangs Oktober, aus den allerbesten Weingebirgen die allerbesten und reifsten Traubensorten besorgen, dann dieselben in meinem Preßhause unter meiner Aufsicht pressen (keltern) lassen, und nach sorgfältiger und rationeller Kellerwirthschaft und 2maligen Abzug, etwa schon im Monat April oder Mai 1881 an die H. H. Bestellern per Bahn expediren würde. — — Ich bitte somit noch einmal um recht frühzeitige feste Bestellung pro 1881 noch vor der heurigen Weinlese bis längstens Ende September 1880. — Für den bestellten Weintransport habe ich unlängst eine sehr passende und gute Bezugsquelle von sehr guten reinen und ganz geeigneten Weintransportfässern mit 120, 130, 140, 150 bis 160 Liter Inhalt, in welchen bereits gute alte Weine geliefert worden sind, gefunden; wo ich somit das nothwendige Quantum von Fässern stets bekommen werde um sehr billige Preise. — Sollten die Hochw. H. H. Besteller bei Gelegenheit der Meßopferwein-Bestellung zur größeren Versicherung einen kleinen Geldbetrag als Vadium mitsenden, in diesem Falle wird die erhaltene Geldsumme mit größtem Dank in Empfang genommen und zugleich den Bestellern darüber eine Empfangsbestätigung per Post retournirt werden. — Sobald die Hochw. H. H. Confratres den bestellten Wein von der Bahn erhalten, bitte ich ergebenst alsogleich um die gefällige Einsendung des ganzen Geldbetrages für den bestellten Wein sammt Gebinde laut zugeschickter Rechnung, da eine derartige Unternehmung mit Auslagen verbunden ist, die sogleich, also noch vor der Expedition des Weines, saldirt werden müssen. —

Endlich jenen Hochw. H. H. Bestellern, welche auf den ausgezeichneten und sehr feinen 79er Naturwein (mein eigenes Produkt) schon längst Bestellungen machten, notifizire ich hiermit, daß der bestellte Wein im Monat September per österr. Staatsbahn via Groß-Maros aufwärts abgeschickt wurde. — Den Tag der Expedition des Weines werde ich mittelst Briefes mit der beiliegenden genauen Rechnung den Bestellern s. Z. kundgeben.

Zur kirchlichen, periodischen Presse der Breslauer Diöcese.

Von Präfect Meer.

1) Das Diöcesanblatt.

Warum wir diesen Rückblick thun? Es ist zweifelsohne von hohem Interesse, zu wissen, in welcher Weise die Geistlichkeit der Diöcese die kirchlich-periodische Presse gepflegt hat. Wir erkennen daraus zum guten Theil die geistige Regsamkeit, den wissenschaftlichen Eifer, den Geist, die Bestrebungen, von denen der Diöcesanclerus beseelt gewesen; und wie ein solcher Rückblick uns befähigt, ein begründetes Urtheil über die Vergangenheit abzugeben, so ist er auch voller Anregung, Mahnung, Belehrung für die Gegenwart.

Wir beginnen mit dem Diöcesanblatt, das im Jahre 1804 in klein 8°, 4 Hefte im Jahre, unter dem Titel erschien: „Diöcesanblatt für den Clerus der Fürstbischöflich Breslauer Diöces. Auf Kosten der Redaction und zu erfragen im Universitäts-Gebäude beym Pedell Popitius."

Was diese Zeitschrift bezwecken sollte, darüber hat schon am 27. Mai 1805 der Convent des Bolkenhayner Archipresbyterats sich dahin zutreffend geäußert:

„Sie sehen das Diöcesan-Blatt als das einzige, glückliche Mittel an: den ächten Gemeingeist in der Diöces zu verbreiten, gute Ideen in Umlauf zu bringen, und den schlummernden Sinn für die gute Sache zu wecken."

Weit erschöpfender ist das Urtheil, welches der Fürstbischof Joseph Christian, Fürst von Hohenlohe, Waldenburg, Bartenstein in einer Verordnung, Schloß Freiwaldau, 25. November 1809, an den Diöcesan-Clerus dahin abgiebt: (Diöcesanbl. V. Jahrg. S. 291 ff.)

„Der vierte Jahrgang der Zeitschrift unter dem Titul: Diöcesanblatt für den Clerus der Breslauer Diöces ist bereits geschlossen. Mit vielem Vergnügen haben Wir ersehen, daß der Zweck dieser Zeitschrift: den fähigeren und thätigeren Mitgliedern der Diöcesan-Geistlichkeit durch diese Blätter Gelegenheit zu verschaffen, die Früchte ihres Fleißes öffentlich bekannt zu machen, nicht ganz verfehlt worden ist. Außer den Mitgliedern der Redaction haben sich durch gelieferte Beiträge der Schulen-Inspector und der Pfarrer Mücke, und der Weltpriester Schmil, gewesener Localcapellan zu Hundorf ausgezeichnet. Nebst diesen sind verschiedene, zweckmäßige Aufsätze von den Pfarrern Beder zu Pawonkau, Biminger zu Groß-Logisch, Bönisch zu Oppersdorf, Fischer in Waldenburg, Franke in Herbersdorf, Fuchs in Kostenthal, Majunke in Oltaschin, Münzer in Blumenau, Nitsche in Borkendorf, Peuker in Koltzig, Prillmaier in Schweidnitz, Scheuer in Jauer, Stehr in Kalkau, von Zoffeln in Neisse, den Professoren an der Universität zu Breslau Köhler, Bönisch und Rathsman, dem Prälatus Cantor bei dem Collegiat-Stifte zu Ratibor, Thienel in Herbsdorf, dem Beneficiat Raschka zu Breslau und dem Weltpriester und Hauslehrer Heinisch zu Weigelsdorf geliefert worden.

Wenn auch unter den aufgenommenen Aufsätzen sich einige nur mittelmäßige befinden, so ist doch das tiefe Schweigen, welches vor Erscheinung der Zeitschrift unter dem Diöcesan-Clerus in Hinsicht schriftstellerischer Wirksamkeit herrschte, und das nur selten von wenigen, einzelnen Stimmen unterbrochen wurde, dadurch gehoben. Die Verfasser derselben sind zu fernerer, literärischer Thätigkeit ermuntert worden, und ihr Beispiel wird mehrere wecken, aus der Dunkelheit hervor zu treten, um ihre gemeinnützigen Ideen, Vorschläge, und ihre gemachten Erfahrungen ihren Amtsbrüdern zur Prüfung, Belehrung und Aufmunterung vorzulegen.

Durch diese Zeitschrift ist der Diöcesan-Clerus unter sich selbst in eine engere Verbindung gesetzt, und dadurch viel Gutes bereits bewirkt worden. Es ist eine Feuer-Societät zum Wohl der Diöcesan-Geistlichkeit unter dem Clerus wirklich zu Stande gekommen. In Folge des in dieser Zeitschrift gemachten Vorschlags: daß Geistliche ihre Büchersammlungen beim Absterben den Nachfolgern im Amte hinterlassen möchten, haben mehrere über ihre Bücher in dieser Art disponirt, als: die Canonici Petzolt und Kronesser in Groß-Glogau, die Erzpriester und Pfarrer Kliche zu Sprottau, Milischer zu Naumburg am Queis, Feige zu Liebenthal, Geisler in Wansen, Mosch in Bralin, der Pfarrer Bittner in Birkenbrück, und die sämmtlichen Pfarrer der Archipresbyteratssprengel von Liebenthal, Lublinitz und Ziegenhals.

Der in dieser Zeitschrift aufgestellte Vorschlag: Kreis-Bibliotheken und Lesegesellschaften für die Geistlichkeit und für die Schullehrer zu errichten, ist bereits in den Bolkenheiner, Falkenberger, Grottkauer, Liebenthaler, Lublinitzer, Sohrauer, Toster und Ziegenhalser Archipresbiteraten ausgeführt, und dadurch der Grund zur weitern Fortbildung der Geistlichen, so wie überhaupt zur Verbreitung nützlicher Berufskenntnisse gelegt worden. Auch haben die Bolkenheiner, Falkenberger, Liebenthaler, Lublinitzer, Ottmachauer und Ziegenhalser Archipresbiterats-Sprengel angefangen, die gewöhnlichen Convente auf eine zweckmäßigere Art abzuhalten.

Das Bedürfniß eines neuen und zweckmäßig verfaßten Katechismus für die Schulen ist auch in diesen Blättern zur Sprache gebracht, und es ist bereits von einem Mitgliede der Diöcesan-Geistlichkeit ein Preis von 200 Rthl. in Pfandbriefen für ein Religionsbuch dieser Art ausgesetzt worden. Ein anderer Preis von 200 Rthl. für ein zweckmäßiges Lesebuch, und

30 Rthl. für ein Evangelienbuch ist von zwei andern Mitgliedern der Diöces angeboten worden.

Unverkennbar ist der Gemeingeist, den diese Zeitschrift unter dem Clerus der Diöces erregt hat. Daher gereicht es Unserer Diöces-Geistlichkeit, besonders denjenigen würdigen und für das Gute eingenommenen Männern, welche die Redaction mit Aufsätzen unterstützt und auf diese Zeitschrift subscribirt haben, zu großer Ehre. Uns aber belebt es mit neuer Freude einer Diöces vorzustellen, die so viele Männer zählt, welche für das Gute eifern, und gemeinschaftlich dasselbe zu befördern kräftig bemüht sind.

Von der Fortsetzung dieser Zeitschrift läßt es sich mit dem stärksten Grunde erwarten, daß der Gemeingeist unter dem Clerus noch lebendiger und wirksamer werden wird. In dieser Hinsicht verordnen wir nach dem Beispiele eines unser Vorgänger im Bisthume Andreas Jerin, daß: jeder Beneficiat ohne Unterschied ein Exemplar des Diöcesenblattes auf seine eignen Kosten durch seine ganze Lebenszeit halte, solches zu den Akten des Beneficii nehme, und die ganze Sammlung nach dem Abgange oder Absterben als Beilaß zurücklasse. Den Erzpristern und Vorstehern machen Wir zur Pflicht, jeden Beneficiaten, der das Diöcesenblatt noch nicht hält, sofort unter die Subscribenten ihres Bezirkes aufzunehmen, und bei Beförderungen und Todesfällen für die Erhaltung der Exemplarien Sorge zu tragen."

Die Redaction ruhte in den ebenso fleißigen wie tüchtigen Händen der Domherrn Schöpe und Steiner. Ersterer hat mit besonderer Vorliebe geliefert: Beyträge zur vaterländischen Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Schöpe spricht es in diesen sehr interessanten Aufsätzen aus, daß das Diöcesanblatt u. a. die Aufgabe haben solle: „Die merkwürdigeren Nachrichten über manche neue Einrichtungen, Veränderungen und Begebenheiten in der vaterländischen Kirche durch diese Zeitschrift vollständiger und zuverläßiger als bisher zu erhalten."

Doch nicht allein die Gegenwart, auch die Vorzeit sollte in das Bereich der Darstellung gezogen werden. „In der That verdient die Geschichte der Breslauischen Kirche eine größere Aufmerksamkeit, als ihr zum Theil bisher gewidmet worden ist." Das Blatt wollte „Bruchstücke zu einer Geschichte der Diöcese" liefern. So schildert uns Schöpe in den erwähnten Beiträgen zunächst den wechselseitigen Kampf, in dem die katholische Mutterkirche strebte, im Besitz der von ihren frommen Vorfahren ererbten Stiftungen, Gerechtsamen und gottesdienstlichen Gebäuden sich zu behaupten, während die Protestanten einen Theil derselben zu ihrem Gebrauch zu erlangen suchten.

Er läßt dann eine Charakterisirung der Bischöfe des achtzehnten Jahrhunderts folgen und zwar des Franz Ludwig, Pfalzgraf am Rhein, Philipp Ludwig, Graf von Sinzendorf, Philipp Gotthard, Graf von Schaffgotsch, Joseph Christian, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.

Weiter finden wir von ihm eine Abhandlung über das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt in geistlichen Sachen des Bisthums Breslau; über das Fürstbischöfliche Consistorium; eine kurze Uebersicht der Appellationen und der Entstehung der heutigen Synodal-Richter in der Kirche. (Fürstb. Consistorium.) Es folgt dann eine Geschichte der Breslauer Diöcesan-Katechismen im 18. Jahrhundert, woran Schöpe die Kirchlichen Verordnungen (18. Jahrh.) in Betreff des Unterrichts der Jugend schließt. Ferner veröffentlichte Schöpe: Beytrag zur allgemeinen Geschichte der Diöcesan-Synoden und Archipresbyteral-Convente. — Beytrag zur Geschichte der Diöcesan-Synoden im Bisthum Breslau.

Außer der Diöcesangeschichte finden wir besonders noch gepflegt das Gebiet der Exegese, der Liturgie, Homiletik, Katechetik, Pädagogik. Die Rubrik Literatur bespricht sowohl Schriften der älteren wie neueren Literatur. Die heimische Biographie wurde durch eingehende Nekrologe gefördert. Die Rubrik Nachrichten bringt Berichte über wichtige Diöcesanereignisse. Außerdem finden wir im Diöcesanblatte angeführt die Verordnungen des Fürstb. General-Vicariat-Amts, Regierungs-Erlasse, welche Kirchliche und Schul-Angelegenheiten betreffen, die Todesfälle, Anstellungen und Beförderungen der Geistlichen, so daß es ein Archiv aller die Geistlichkeit betreffenden Verordnungen wurde.

Es erschienen 12 Bände. Mit dem Jahre 1818 hörte es auf zu erscheinen.

Wir glauben, die Bedeutung, den Werth, den Nutzen des Diöcesanblattes allseitig hervorgehoben zu haben und können sein Eingehen demnach nur beklagen. Es ist wohl geeignet, auch heut noch unser Interesse in Anspruch zu nehmen.

Offene Correspondenz.

K. F. in K. (Ungarn.) (Die Ausspendung der heil. Communion) betreffend lese ich im Pastoralblatte Nr. 8 unter der Rubrik Notizen: „Auf jeden Fall sehr angemessen, wenn auch nicht stricte vorgeschrieben, ist es ferner, wenn der Priester auf dem Wege von der Communionbank zum Altare nach der Spendung des allerheiligsten Sacramentes das

„O sacrum convivium" mit der entsprechenden Oration verrichtet; wird aber auch häufig aus Versehen unterlassen." Dies kann sich doch nur auf die Ausspendung der heil. Communion außerhalb der heil. Messe beziehen; denn über die Austheilung der heil. Communion während der heil. Messe heißt es ja in den Rubriken des Missale Romanum X, 6 Omnibus communicatis revertitur ad Altare, nihil dicens. Ebenso cf. Hartmann, Repertorium Rituum II. § 82, 5. — Gewundert hat es mich, als ein sehr frommer (fremder) Herr Confrater hier in loco bei der heil. Messe nach der Ausspendung der heil. Communion das „o sacrum convivium" betete. Was ist also das Richtige?

Die angeführten Gebete ordnet das Rit. Rom. nicht de praecepto sondern nur de consilio an: „Sacerdos ad Altare reversus dicere poterit," so daß Baruffaldus (Commentarius ad Rit. Rom. tit. 24. n. 68) bemerkt, es werde dadurch keine obligatio indispensabilis herbeigeführt und der Priester deßhalb nicht sündige, wenn er dieselben auslasse. Da diesem poterit außerhalb der heil. Messe das entschiedene „nihil dicens" während der heil. Messe gegenübersteht, so ist es klar, daß diesem nihil dicens entsprechend auch zu handeln ist.

Literatur.

Leitstern der Rosenkranz-Erzbruderschaft. Nach den Entscheidungen der hh. römischen Congregationen und anderer authentischer Quellen zusammengestellt von P. Fr. Thomas Maria Leikes. Berlin 1880. Verlag der Germania.

Der auf dem Gebiete der Rosenkranzliteratur schon vortheilhaft bekannte Herr Verfasser hat uns in diesem Büchlein einen Leitstern erscheinen lassen, der die dichten Nebel durchbrechen wird, die hier und da immer noch über den hl. Rosenkranz und seine Bruderschaft sich ausgebreitet haben. Er belehrt auf Grund authentischer Entscheidungen über die Vorschriften, Regeln und Gebräuche, welche die Kirche über die kanonische Errichtung, Verwaltung und Leitung und Förderung der Bruderschaft gutgeheißen hat. Möge eine weite Verbreitung die edle Absicht und die große Mühe des Herrn Verfassers lohnen.

Ueber den Meßwein. Von Jacob Nostadt, Chefredacteur des Mainzer Journals. Mainz, Fr. Kirchheim 1880.

In dieser recht zeitgemäßen Broschüre wird besprochen: Der Meßwein und seine Eigenschaften; Sorgfalt für den Meßwein, Weinfälschung und Meßweinmanipulationen; neuere kirchliche Verordnungen bezüglich des Meßweines; zur Beschaffung von gutem Meßwein. Diese kurze Inhaltsangabe zeigt, daß alle bei dieser wichtigen Frage in Betracht kommenden Punkte behandelt worden sind und sie sind es in gründlicher erschöpfender Weise. Insbesondere verdient der zuletzt gemachte praktische Vorschlag, in Mainz eine Meßwein-Kellerei auf streng reeller Grundlage zu errichten, alle Beachtung. Das Schriftchen verdient von Allen wohl erwogen zu werden. M.

Notizen.

(Ueber Kinderbeichten). Bekanntermaßen, schreibt das „Freib. Kirchbl.", haben alle eifrigen Arbeiter im Weinberge des Herrn, wie z. B. ein heil. Vincenz v. Paul, dessen Gedächtniß dieser Tage gefeiert wurde, der sel. Vianney von Ars u. A., nach dem Vorbilde ihres göttlichen Meisters große Sorgfalt den Kindern zugewendet. — Sollen der Jüngling und die Jungfrau, der Mann und die Frau, der Greis und die Greisin gute Christen sein, so muß schon das Kind dem Heilande zugeführt, für ihn gewonnen und erzogen werden. Eines der wichtigsten Mittel, um dieses zu erreichen, ist ohne Zweifel der öftere Empfang des Bußsakramentes. Deshalb ermahnen die Pastoraltheologen die Seelsorger, die Kinder an die Ablegung einer guten Beicht zu gewöhnen. Das Beichthören der Kinder ist freilich mühsam. Die Beichten der Kinder haben leicht, auch wenn sie über das Bußsacrament gut unterrichtet wurden, mancherlei Mängel. „Aller Anfang ist eben schwer." Aber Kinder lassen sich durch liebevolle Behandlung gewinnen und zum besseren Beichten gewöhnen. Geschieht dies nicht, so werden sie gewöhnlich die ganze Zeit ihres Lebens nur mangelhaft und unvollkommen beichten und kein rechtes Verlangen nach dem Empfange eines heil. Sacramentes haben, dessen heilsame Wirkungen sie aus Mangel an besserer Disposition nur in geringem Grade erfahren. Fehlt es schon an dem nöthigen Unterricht, so ist natürlich von einer guten Beicht schon zum Voraus gar keine Rede. Lernen die Kinder aber durch Unterricht und Praxis gut beichten, so werden sie auch den größeren Nutzen der Beicht bald durch die Erfahrung kennen lernen und eher das Bedürfniß fühlen, durch das aufrichtige, reumüthige Bekenntniß ihrer Fehler und Sünden sich wieder mit Gott auszusöhnen und zum Kampfe von Neuem sich zu stärken. Von einem Gewöhnen der Kinder an den Empfang des Bußsakramentes kann aber da gewiß die Rede nicht sein, wo dieselben im beicht- und selbst communionpflichtigen Alter des Jahres nur ein Mal zur Beichte geführt werden. Zu einer ersprießlichen Verwaltung des Bußsacramentes bei Kindern dürfte fast noch mehr als bei Erwachsenen Gottes Beistand und Gnade und daher Gebet nothwendig sein.

Corrigenda.

In Nr. 9. Seite 111 ist Spalte 1, Zeile 1 v. u. zu ergänzen absolvendi; und Spalte 2, Zl. 7 v. ob. consueto statt consulto; Zl. 9. omissum statt oblitum; Zl. 14 v. ob. oculis statt oculos zu lesen.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Kreis-Vikar Joh. Bapt. Lampka in Himmelwitz, † 26. August 1880.
Pfarrer Karl Fesser in Ober-Stephansdorf, † 2. Septbr. 1880.
P. Vincenz Augsten, letzter Cisterzienser in Neuzelle, † 12. Sept. 1880.
Pfarrer Johannes Meyer in Mokrau, † 13. Septbr. 1880.
Prälat und infulirter Dombechant Franz Xaver Peschke zu Breslau, † 17. Septbr. 1880. (C. L. und F. K.)
Pfarrer Michael Kuß in Kerpen, † 23. Septbr. 1880. (C. L.)

R. i. p.

„Ein deutscher Katholik, der ein Konversations-Lexikon braucht, darf künftig nur das große „Regensburger" oder kleinere „Freiburger" nehmen." Litterarischer Handweiser.

Soeben erscheinen

in **vierter, verbesserter** und **vermehrter Auflage:**

Manz' Konversations-Lexikon.

Ausgabe in 13 Bänden oder 156 Heften à 50 Pfg.

Das „Mainzer Journal" schreibt darüber:

[Das beste Konversations-Lexikon.] . . . . . Der Hauptwerth des neuen Manz besteht darin, daß er die katholischen Glaubenslehren katholisch hinstellt, und daß er den Verdiensten der Katholiken um Wissenschaft und Kunst, wie auf politischem Gebiete, gerecht wird. — Daneben schenkt das Werk den neuesten Forschungen der Naturwissenschaft ni ihren verschiedenen Zweigen die nöthige Aufmerksamkeit und beleuchtet den Text durch feine Holzschnittbilder. — Möge die Aufnahme dieses großartigen Unternehmens seitens des eines Lexikons bedürfenden Publikums derartig sein, daß sie den dafür gebrachten geistigen, wie materiellen Opfern entspricht.

in **zweiter, gänzlich umgearbeiteter Auflage:**

Herder's Konversations-Lexikon.

Neue Subskriptions-Ausgabe in 25 Doppelheften à 1 Mk. Vollständig in 4 Bänden à 6 Mk. 25 Pfg., elegant und solid gebunden in Halbfranz à 8 Mk.

Die Ausgabe in vier Bänden ist zu Weihnachten 1879 fertig geworden und kann daher als Lexikon jederzeit broschirt oder gebunden **vollständig** bezogen werden.

Der „Litterar. Handweiser" 1879 Nr. 238 fällt nach eingehender Besprechung folgendes Urtheil: „ . . . Sonach präsentirt sich das Herder'sche Konversations-Lexikon in seiner neuen Gestalt als ein Werk, das sich an Reichhaltigkeit mit vielen seiner beleibteren Brüder recht wohl messen kann, an praktischer Brauchbarkeit aber und innerer Vollendung unbedingt die bisher vorhandenen übertrifft."

Wir bitten bei der Wichtigkeit obiger Unternehmungen für das katholische Publikum um möglichste Förderung und Empfehlung in Ihren Kreisen.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau, Ring 53.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Officia propria dioecesis Wratislaviensis.

Editio emendata, supplemento aliquorum Breviarii Romani festorum recentiorum aucta, quam curavit **Robertus Krawutschke,** Ecclesia Cathedralis Caeremoniarius. Cum approbatione. 440 pag. in Oct. minor.

Preis 6 Mark, in Halbfranzband gebunden 7 Mark 25 Pf., in Leder mit Goldschnitt 9 Mark etc.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Rücker, Gebet- und Gesangbuch.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Gebunden in Leinwand mit rothem Schnitt 75 Pf., in Leinwand mit Goldschnitt 1 Mark.

Wir ersuchen die Herren, welche dies Buch bisher gebraucht haben, uns ihre Aufträge gütigst zugehen zu lassen, wie wir auch das Buch zur Neueinführung bestens empfehlen, da es gewiß vermöge seines reichen Inhalts und seiner praktischen Einrichtung, sowie des billigen Preises allen Anforderungen entsprechen wird.

Die Kirchengeschichte

in kurzen Abrissen für katholische Schulen.

Nebst einer Beschreibung von Palästina.

Bearbeitet von Julius Rücker, Lehrer in Tschirne.

Preis 30 Pf.

Exemplare zur Ansicht stehen bereitwilligst gratis zu Diensten. Bei Abnahme von Parthien gewähren wir gern Frei-Exemplare für arme Schüler.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Accessus et recessus altaris

seu preces a sacerdotibus ante et post missam dicendae. Cum approbatione Rev. Vic. Gen. Friburg. 12⁰. (IV u. 92 S.) 40 Pf.

Das Schriftchen gibt eine Auswahl von Gebeten für Priester als Vorbereitung vor und Danksagung nach der heiligen Messe, und zwar verschiedene für die verschiedenen Wochentage, sowie besondere für den Gebrauch bei der Celebration von Seelenmessen, dann die im römischen Missale stehenden Gebete, endlich noch andere, vorzugsweise Ablass-Gebete, die einzeln zweckgemäss ausgehoben und vor oder nach der Messe recitirt werden können.

Leitstern

für die Rosenkranzbruderschaft

von P. fr. Thomas Maria Leikes, Ord. Praed.

Mit Erlaubniß der Oberen und hoher geistlicher Approbation.

Preis 50 Pf.

Der **Leitstern** enthält die Regeln, Bedingungen und Gebräuche, welche zur Errichtung und Leitung der Rosenkranzbruderschaften zu beobachten sind und gibt Aufklärungen über die vorzüglichsten Fragen rücksichtlich des hochhl. Rosenkranzes selbst. Die Gründlichkeit des Verfassers ist aus dessen übrigen Schriften rühmend bekannt, und bringen wir hiermit für das bevorstehende Rosenkranzfest den „**Marien-Psalter,**" das „**Rosarium,**" das „**Handbüchlein** des Lebendigen Rosenkranzes" und die „**Rosenblätter**" in empfehlende Erinnerung.

Germania, Actiengesellschaft für Verlag und Druckerei.

Berlin C, Stralauerstraße 25.

In **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.